

Satzung

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Schalke Fan-Club Schlitzerland“.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Erhaltung und die Förderung des FC Schalke 04 und die Geselligkeit der Mitglieder.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann grundsätzlich jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über einen Aufnahmeantrag, der schriftlich einzureichen ist, entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung des Antrags müssen dem Antragsteller die Gründe hierfür mitgeteilt werden. Ein Antrag soll nur abgelehnt werden, wenn wesentliche Vereinsinteressen entgegenstehen. Die Mitgliedschaft kann jederzeit zum Quartalsabschluß beendet werden. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied ausreichend. Beim Ausscheiden von Mitgliedern wird der Verein von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt. Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf evtl. vorhandenes Vereinsvermögen.

2. Mitglied ohne Beitragsverpflichtung kann mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des Vereinsvorstandes jede natürliche Person werden. Mit Erreichen des 18. Lebensjahres ist dieses Mitglied verpflichtet die Rechtstellung eines Mitgliedes gem. § 4 (1) einzunehmen. Einer Zustimmung des Vorstandes bedarf es in diesem Fall nicht.

§ 5 Vorstand

- A) Der Vorstand muß aus Vereinsmitgliedern bestehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung. Der Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden (Präsident)
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
- B) Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ohne Vergütung aus.

C) Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung entlastet.

§ 6 Geschäftsbereich und Wahl des Vorstandes

- A) Der Vorstand vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein.
- B) Der Vorstand wird in der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus seinem Amt aus, so ist, soweit keine ordentliche Mitgliederversammlung in dem Zeitraum stattfindet, in den folgenden 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dort wird ein Ersatzmitglied gewählt.
- C) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.

§ 7 Beitrag und Haftung der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und den Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages beträgt derzeit 19,04 EUR. Das Mitglied, das länger als drei Monate mit dem Beitrag in Rückstand ist, wird abgemahnt und nach einem weiteren Monat ohne Zahlungseingang aus der Mitgliederliste gestrichen. Die eingegangene Verpflichtung des Mitglieds wird hierdurch nicht berührt.

Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein tätigt, nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 8 Ausschluß

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins gefährdet. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit. Dies gilt auch im Fall des § 7.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens zum 31. Mai des jeweiligen Kalenderjahres statt.

Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung der Mitglieder einberufen. Die Einberufung muß mindestens 10 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen.

In der Ladung sind Ort und Tagesordnungspunkte anzugeben. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 16 Tage vor Versammlungstermin einzureichen.

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, wenn dies die Vereinsinteressen erfordern, eine außerordentliche Versammlung einzuberufen. Die Bestimmungen über die Ladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

Die Beschlußfassung in der Versammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Für die Auflösung des Vereins, die Zweckänderung ist jeweils eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Vorstand wird mit absoluter Mehrheit der Anwesenden entlastet.

§ 10 Formvorschrift

Alle Beschlüsse des Vereins sind schriftlich abzufassen und vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Schriftstücke werden beim Protokollführer hinterlegt. Die Mitglieder erhalten auf ihr Verlangen die entsprechenden Ausfertigungen.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Nach der Auflösung des Vereins findet die Auseinandersetzung nach den Liquidationsvorschriften für rechtsfähige Vereine statt. Sollte nach Berichtigung der Verbindlichkeiten ein Restvermögen verbleiben, so soll der FC Schalke 04 mit der Maßgabe den Betrag für Jugendarbeit zu verwenden anfallberechtigt sein.

§ 12 Gesellige Veranstaltungen

Die Mitglieder des Vereins treffen sich soweit Ihnen möglich regelmäßig zu den jeweiligen Spielen des FC Schalke 04 im Vereinslokal.

§ 13 Vereinslokal

Die Mitglieder legen fest, dass das Vereinslokal Gaststätte „Zum Auerhahn“ Untergasse 1, 36110 Schlitz, ist.

Die Mitgliederversammlungen finden ebenfalls im Vereinslokal statt.

Schlitz, den 29.06.2016